

## **Satzung**

**für die Märkte der Stadt Kaarst**

**- Marktsatzung – vom 17.4.1990**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) in Verbindung mit den §§ 67 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGB. I S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGBI. I S. 2330) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 29.03.1990 für die von der Stadt Kaarst veranstalteten Märkte diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Kaarst betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte werden besonders festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - die Zulassung versagt werden, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
  - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber unverzüglich schriftlich zu verständigen, nicht benutzt worden ist.

- e) dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktstand ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
  - f) trotz Aufforderung die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren für die im Gebiet der Stadt Kaarst stattfindenden Wochenmärkte“ (Marktstandgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht bezahlt worden sind.
- (3) Im Einzelfall kann je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit mit Auflagen zum Schutze
- a) der Marktbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit
  - b) der im Marktbetrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit,
  - c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und somit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner der Marktplätze oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit,
- versehen werden.
- (5) Der Inhaber einer Zulassung kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt auf die Zulassung verzichten.

### § 3a

#### **Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle**

- (1) Über einen Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a, Abs. 2, Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
- (2) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Marktsatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

### § 4

#### **Gebühren**

- (4) Für die Benutzung der Marktplätze und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Marktstandgebührensatzung der Stadt Kaarst erhoben.

- (5) Im Falle des Widerrufs einer Zulassung oder des Verzichts auf eine Zulassung erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

## **§ 5**

### **Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt auf Antrag für unbestimmte Zeit schriftlich (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage mündlich (Tageserlaubnis). Der Antrag ist schriftlich beim Ordnungsamt zu stellen; für Tageserlaubnis kann er auch mündlich bei dem Marktaufseher des Ordnungsamtes gestellt werden.
- (3) Die Marktaufseher des Ordnungsamtes weisen die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für Inhaber von Dauererlaubnissen hält das Ordnungsamt einen Standplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor den Öffnungszeiten bereit. Wird er vom Inhaber 30 Minuten vor den Öffnungszeiten nicht benutzt oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der Marktaufseher den Platz für den betreffenden Tag anderweitig vergeben.
- (5) Nach Beendigung des Marktes ist unverzüglich mit dem Abbau der Stände zu beginnen. Der Marktplatz muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

## **§ 6**

### **Reinhaltung und Reinigung**

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhaber der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte. Warenabfälle sind gegen Ende der Marktbetriebszeit in die aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Die Endreinigung des Marktplatzes wird von der Stadt Kaarst veranlaßt.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge bzw. Anhänger zulässig.

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein und sollen eine Tiefe von 4 m nicht überschreiten; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche sowie auf Rad- und Gehwegen ist verboten.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht. Sonnenschirme, Wände etc. mit Firmen oder Produktwerbung sind nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Überwachung, Ausnahmen**

- (1) Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen der von ihm mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Das Ordnungsamt kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der §§ 5 und 7 Ausnahmen zulassen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktordnung vom 17.12.1975 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.04.1990

Der Bürgermeister

(Klever)

---

(Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 21.04.1990)

---

(Der Rat hat am 22.09.2011 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Hierbei wurde § 3a neu eingefügt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 15.11.2011).